

**Fragen und Antworten zu dem Vergleich über mögliche Aussonderungsrechte der
Offizinapotheken an den Kostenerstattungsansprüchen
in dem Insolvenzverfahren ü.d.V.d. AvP Deutschland GmbH**

Dieser Fragen- und Antwortenkatalog beruht auf dem gemeinsamen Verständnis des Insolvenzverwalters über das Vermögen der AvP Deutschland GmbH, Herrn Dr. Jan-Philipp Hoos (nachstehend der „**Insolvenzverwalter**“), des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Dialog im Gesundheitswesen GmbH, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan-Philipp Hoos, des Apothekerverbands Nordrhein e.V. sowie eines Zusammenschlusses von anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher Offizinapotheken (nachstehend die „**Working Party Group**“) von der „Rahmenvereinbarung zum Abschluss eines Vergleichs in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der AvP Deutschland GmbH“, die eine vergleichsweise Abgeltung der möglichen Aussonderungsrechte der Offizinapotheken an den Kostenerstattungsansprüchen vorsieht (nachstehend der „**Vergleich**“). Die vorgenannten Personen und Parteien waren maßgeblich an der Erstellung und Verhandlung des Vergleichs beteiligt und haben diesen Fragen- und Antwortenkatalog (nachstehend die „**Frequently Asked Questions**“ bzw. „**FAQ**“) gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

Diese FAQ dienen **ausschließlich** als unverbindliches Hilfsmittel zur Information und Beantwortung der, sich möglicherweise stellenden, wichtigsten Fragen der Offizinapotheken im Zusammenhang mit dem Vergleich über die vergleichsweise Abgeltung der etwaigen Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte der Offizinapotheken an den Kostenerstattungsansprüchen und dessen maßgeblichen Regelungen. Sie stellen ausdrücklich **keine Rechtsberatung** dar. Soweit in den FAQ auf Regelungen des Vergleichs verwiesen wird, handelt es sich jeweils ausschließlich um die Wiedergabe des Inhalts dieser Regelungen und ausdrücklich nicht um eine rechtliche Bewertung oder Handlungsempfehlung. Die in dem vorstehenden Absatz 1 genannten Parteien übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser FAQ sowie die Entscheidungen der Offizinapotheken im Zusammenhang mit dem Vergleich. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen des Vergleichs und diesen FAQ gelten ausschließlich die Regelungen des Vergleichs.

Keine der in dem vorstehenden ersten Absatz genannten Parteien (einschließlich der Mitglieder der Working Party Group) wird sich im Fall des Nichtzustandekommens des Vergleichs in etwaigen Rechtsstreitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren der AvP Deutschland GmbH auf Ausführungen und Aussagen in diesen FAQ berufen und/oder Aussagen aus diesen FAQ zitieren und/oder dieses FAQ in anderer Art und Weise zum Gegenstand entsprechender Rechtsstreitigkeiten machen.

Wichtiger Hinweis: Die Entscheidung über eine Teilnahme an dem Vergleich setzt auf Seiten jeder einzelnen Offizinapotheke eine umfassende und individuelle Abwägung aller rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Umstände voraus. Diese FAQ ersetzen daher ausdrücklich nicht die Inanspruchnahme anwaltlicher und/oder steuerlicher Beratung im Einzelfall und stellen ausdrücklich keine individuelle Rechtsberatung dar.

I.

Allgemeine Fragen zum Vergleich, zur Möglichkeit der Teilnahme, den Insolvenzforderungen sowie den Aussonderungsrechten bzw. Ersatzaussonderungsrechten

1. Warum unterbreitet der Insolvenzverwalter den Offizinapotheken ein Vergleichsangebot für eine vergleichsweise Abgeltung der von ihnen behaupteten Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte an den Kostenerstattungsansprüchen, obwohl zur Klärung dieser Rechtsfrage Musterprozesse vorbereitet wurden?

Der Vergleich bietet gegenüber den ursprünglich angedachten Musterprozessen eine Reihe von Vorteilen. Zunächst wäre eine endgültige Klärung der Rechtsfrage, ob an den von dem Insolvenzverwalter bei der AvP Deutschland GmbH vorgefundenen Geldern und/oder Kostenerstattungsansprüchen der Offizinapotheken Aussonderungs- und/oder Ersatzaussonderungsrechte bestehen oder nicht, erst in einigen Jahren durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu erwarten. Selbst bei einem Obsiegen der Offizinapotheken würden sich indes aller Voraussicht nach Folgefragen über die konkrete Aufteilung der Gelder bzw. Kontoguthaben unter den Offizinapotheken und weiteren Insolvenzgläubigern stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte der Insolvenzverwalter keine Auszahlungen an die Offizinapotheken und sonstigen Insolvenzgläubiger vornehmen und müsste zudem die technische Infrastruktur der Insolvenzschuldnerin aufrechterhalten. Ob letzteres praktisch überhaupt möglich wäre, ist nach Aussage des Insolvenzverwalters zweifelhaft. Aufgrund der dadurch anfallenden Kosten stünde insgesamt weniger (verteilungsfähige) Insolvenzmasse zur Befriedigung der Offizinapotheken und übrigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung. Der Vergleich hingegen ermöglicht kurzfristige Zahlungen des Insolvenzverwalters an die teilnehmenden Offizinapotheken.

Siehe zu den Vorteilen des Vergleichs auch Ziffer II. 3. dieser FAQ.

2. Wer kann an dem Vergleich teilnehmen?

An dem Vergleich kann jede Offizinapotheke teilnehmen, die

- Inhaberin einer zur Insolvenztabelle der AvP Deutschland GmbH angemeldeten Forderung ist, die aus der Abrechnungstätigkeit der AvP Deutschland GmbH für Offizinapotheken über Kostenerstattungsansprüche gegenüber Kostenträgern resultiert und
- die von dem Insolvenzverwalter nicht vollständig bestritten wurde.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Vergleich besteht auch für solche Personen, die den Geschäftsbetrieb ihrer Offizinapotheke inzwischen eingestellt und/oder übertragen haben, soweit sie weiterhin Inhaber der vorgenannten Forderungen sind.

Wichtig: Sollte sich Ihre Anschrift seit der Anmeldung Ihrer Insolvenzforderung im November 2020 geändert haben (z.B. aufgrund einer Veräußerung Ihrer Apotheke) und Sie oder Ihr anwaltlicher Vertreter dem Insolvenzverwalter noch nicht Ihre neue Anschrift übermittelt haben (vgl. die jeweiligen Sonderrundschreiben der Apothekerverbände vom 19. Juli 2023), müssen Sie dies bitte umgehend nachholen bzw. über Ihren anwaltlichen Vertreter nachholen lassen. Bitte übermitteln Sie dem Insolvenzverwalter Ihre neue Anschrift per E-Mail an: avpinso@whitecase.com

Sollte eine Offizinapotheke ihre Insolvenzforderungen verkauft und/oder abgetreten haben, wie z.B. an einen Forderungsankäufer, kann sie an dem Vergleich nicht mehr teilnehmen. Siehe dazu auch Ziffer I. 8. dieser FAQ.

Inhaber abgetretener Forderungen sind nur zum Beitritt berechtigt, wenn ihnen neben der Insolvenzforderung sämtliche etwaigen Aus- und Absonderungsrechte abgetreten wurden.

3. Wie erhalte ich Kenntnis von dem genauen Inhalt des Vergleichs?

Der Insolvenzverwalter hat diejenigen Offizinapotheken, die bei ihm Insolvenzforderungen angemeldet haben, die aus der Abrechnungstätigkeit der AvP Deutschland GmbH für Offizinapotheken über Kostenerstattungsansprüche gegenüber Kostenträgern resultieren und die von ihm nicht vollständig bestritten wurden, um den 9. August 2023 schriftlich über ihre Beitrittsmöglichkeit zu dem Vergleich informiert und ihnen eine Kopie des Vergleichs übersendet (Ziffer I. 1.2 des Vergleichs sowie den 1. Nachtrag vom 18. Juli 2023).

Dem Schreiben des Insolvenzverwalters ist als **Anlage 2** eine **Beitrittserklärung** beigelegt, mittels derer die Offizinapotheken ihren Beitritt zu dem Vergleich erklären können. In dem Schreiben findet sich auch die Frist, innerhalb der die Offizinapotheke ihre Teilnahme an dem Vergleich erklären kann. Für die Einzelheiten des Beitritts siehe Ziffer III. 1.- 8. dieser FAQ.

Hinweis: Im Zusammenhang mit dem Versand des Vergleichs sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl der zu versendenden Schreiben und abweichender Postlaufzeiten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Schreiben bei den einzelnen Offizinapotheken zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingehen. Durch ausreichend bemessene Fristen ist indes sichergestellt, dass keiner Offizinapotheke durch etwaig längere Postlaufzeiten ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil im Hinblick auf die Möglichkeit des Beitritts zu dem Vergleich entsteht. Im Fall von Offizinapotheken, die bei der Anmeldung ihrer Forderungen anwaltlich vertreten wurden, wurde das Vergleichsangebot an den anwaltlichen Vertreter übersandt.

4. Was passiert mit meiner beim Insolvenzverwalter angemeldeten Insolvenzforderung, wenn ich an dem Vergleich teilnehme?

Die Teilnahme an dem Vergleich hat zunächst keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und den Bestand der angemeldeten Insolvenzforderung(-en).

Sie erklären jedoch bereits mit Ihrer Teilnahmeerklärung die teilweise Rücknahme Ihrer Insolvenzforderung jeweils in Höhe desjenigen Betrags, den der Treuhänder aufgrund des Vergleichs an Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt überweisen wird. Die teilweise Rücknahme der angemeldeten Insolvenzforderung in Höhe der erhaltenen Geldbeträge steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung des jeweiligen Zahlungseingangs bei Ihnen (Ziffer II. 4.2 des Vergleichs). D.h. die teilweise Rücknahme wird jeweils in demjenigen Zeitpunkt wirksam, in dem das Geld auf Ihrem Konto eingeht. Siehe dazu auch Ziffer II. 10. dieser FAQ.

5. Muss ich meine Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte noch durch ein separates Schreiben gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen, wenn ich an dem Vergleich teilnehmen möchte?

Nein, das ist nicht notwendig.

6. Kann ich an dem Vergleich auch dann teilnehmen, wenn ich meine Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte an den Kostenerstattungsansprüchen gegenüber dem Insolvenzverwalter bereits gerichtlich geltend mache, nun aber den Vergleich bevorzuge?

Sofern Sie Ihre Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte gegenüber dem Insolvenzverwalter gerichtlich geltend gemacht haben und noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hängt die Möglichkeit Ihrer Teilnahme an dem Vergleich von der Zustimmung des Insolvenzverwalters ab (vgl. Ziffer II 1.1 Absatz 3 des Vergleichs). Die Zustimmung des Insolvenzverwalters erfolgt ggf. unaufgefordert in Textform gegenüber der jeweiligen Offizinapotheke. Die betreffende Offizinapotheke verpflichtet sich in diesem Fall jedoch bereits mit ihrer Erklärung, an dem Vergleich teilnehmen zu wollen, dazu, die bereits erhobene Klage auf Verlangen des Insolvenzverwalters zurückzunehmen. Über die (Rechts-) Folgen der Rücknahme Ihrer Klage sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrem anwaltlichen Berater beraten und aufklären lassen.

Wurde die Klage einer Offizinapotheke gegen den Insolvenzverwalter bereits rechtskräftig abgewiesen, ist ein Beitritt der Offizinapotheke zu dem Vergleich mit der entsprechenden Forderung ausgeschlossen.

7. Wie gehe ich mit dem Angebot eines Forderungsankäufers um, meine Ansprüche aufgrund der Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte für mich einzuziehen?

Dazu können wir keine Ausführungen machen. Sie sollten diese Frage mit Ihrem rechtlichen Berater erörtern.

8. Welche Auswirkungen hat ein getätigter Forderungsankauf auf die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Vergleich?

Sollten Sie Ihre Kostenerstattungsansprüche an einen Forderungsankäufer veräußert und abgetreten haben, können Sie selbst an dem Vergleich nicht mehr teilnehmen. Zur Teilnahme des Käufers der Forderung vgl. Ziff. I. 2 dieser FAQ.

II.

Allgemeines zum Regelungsinhalt des Vergleichs, der Teilnahme an dem Vergleich sowie den Vor- und Nachteilen einer Teilnahme an dem Vergleich

1. Warum handelt es sich bei dem Vergleich um eine Rahmenvereinbarung?

Der Vergleich ist als Rahmenvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter, dem Insolvenzverwalter der Dialog im Gesundheitswesen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan-Philipp Hoos, dem Apothekerverband Nordrhein e.V. und dem Treuhänder geschlossen worden, da nur auf diese Art und Weise für die einzelnen Offizinapotheken eine einfache Möglichkeit zur Teilnahme an dem Vergleich besteht.

2. Wie funktioniert in diesem Zusammenhang die Teilnahme an dem Vergleich?

Die einzelnen Offizinapotheken können dem Vergleich durch Unterzeichnung und Rücksendung der Beitrittserklärung, die als Anlage 2 Bestandteil des Schreibens des Insolvenzverwalters ist, beitreten. Soweit Sie anwaltlich vertreten sind, kann die Teilnahme auch durch Ihren anwaltlichen Vertreter erklärt werden. Für die Einzelheiten des Beitritts siehe Ziffer III. dieser FAQ.

3. Worin liegen die wesentlichen Vorteile einer Teilnahme an dem Vergleich gegenüber der Möglichkeit, einen eigenen Rechtsstreit gegen den Insolvenzverwalter über das Bestehen etwaiger Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte an den Kostenerstattungsansprüchen zu führen?

Die wesentlichen Vorteile einer Teilnahme an dem Vergleich gegenüber der Möglichkeit, einen eigenen Rechtsstreit gegen den Insolvenzverwalter über das Bestehen etwaiger Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechte an den Kostenerstattungsansprüchen zu führen, liegen in einer nicht unerheblichen Ersparnis von Zeit und Kosten:

Zeitersparnis: Bei einer Teilnahme an dem Vergleich wird jede teilnehmende Offizinapotheke bei Erreichen der Mindestbeteiligungsquote voraussichtlich noch im ersten Quartal 2024 eine erste Zahlung von dem Treuhänder erhalten. Weitere Zahlungen des Treuhänders werden voraussichtlich im zweiten und dritten Quartal 2024 erfolgen. Bei der Führung eines eigenen Rechtsstreits gegen den Insolvenzverwalter zur Klärung der Frage des Bestehens von Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechten an den Kostenerstattungsansprüchen würden bis zu einer endgültigen Entscheidung voraussichtlich mehrere Jahre vergehen, wobei eine Zeitspanne von bis zu fünf Jahren als realistisch anzusehen sein dürfte. Die bisherigen Aussonderungsklagen von Offizinapotheken sind nach Auskunft des Insolvenzverwalters durch das Landgericht Düsseldorf in nahezu allen Fällen abgewiesen worden. Zudem hat das Oberlandesgericht Düsseldorf, nach Aussage des Insolvenzverwalters, in drei Hinweisbeschlüssen darauf hingewiesen, dass an den Kostenerstattungsansprüchen keine Aussonderungsrechte bestehen dürften. Vor diesem Hintergrund müsste eine Offizinapotheke ihre Klage voraussichtlich über mehrere Instanzen und mit ungewissen Ausgang verfolgen. Erst nach einer rechtskräftigen Feststellung eines Aussonderungsrechts könnte der Insolvenzverwalter dann Zahlungen an eine obsiegende Offizinapotheke vornehmen. Allerdings könnten sich im Anschluss weitere Verzögerungen im Zusammenhang mit der Zuordnung und Verteilung der Beträge und Kontoguthaben unter den verschiedenen Insolvenzgläubigern ergeben. Möglicherweise würde sich die Zuordnung und Verteilung der Beträge für den Insolvenzverwalter, nach dessen Aussage, sogar als unmöglich erweisen (vgl. hierzu auch Ziffer II. 7. dieser FAQ).

Abschlagsverteilung: Bei einem Zustandekommen des Vergleichs wird der Insolvenzverwalter im vierten Quartal 2024 zudem eine Abschlagsverteilung aus der freien Insolvenzmasse an alle Insolvenzgläubiger inklusive der Offizinapotheken vornehmen bzw. den Gläubigerausschuss um Zustimmung hierzu ersuchen (vgl. Ziffer II. 5. des Vergleichs). Bei der Abschlagsverteilung handelt es sich um eine anteilige Zahlung auf die angemeldeten Insolvenzforderungen an sämtliche Insolvenzgläubiger. Die Offizinapotheken erhalten diese anteilige Zahlung auf ihre um die vom Treuhänder erhaltenen Zahlungen gekürzte Insolvenzforderung. Ohne den Vergleich wäre der Insolvenzverwalter zur Vornahme einer solchen Abschlagsverteilung gesetzlich nicht verpflichtet. Siehe zur Abschlagsverteilung auch Ziffer II. 11. dieser FAQ.

Kostensparnis: Im Fall der Teilnahme an dem Vergleich müssen die teilnehmenden Offizinapotheken keine liquiden Mittel in die Hand nehmen und kein Prozesskostenrisiko mit Blick auf die mit einem eigenen Rechtsstreit verbundenen Kosten, die je nach Streitwert, Ausgang des Rechtsstreits und in Abhängigkeit der Anzahl der Instanzen in der Höhe erheblich variieren können, eingehen. Im Falle der Aufnahme eines eigenen Rechtsstreits müssten die Offizinapotheken für die Prozesskosten hingegen gerade eigene Mittel in die Hand nehmen bzw. investieren.

4. Warum sieht der Vergleich für die Abgeltung der etwaigen Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte der Offizinapotheken an den Kostenerstattungsansprüchen keine pauschale Vergleichsquote vor, sondern differenziert in Ziffer II. 2.1 bis 2.6 des Vergleichs zwischen verschiedenen Kategorien von Kostenerstattungsansprüchen und Vergleichsquoten?

Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Formen der Kostenerstattungsansprüche bzw. Fallkonstellationen ist erforderlich, da sich die tatsächliche wie rechtliche Situation im Hinblick auf etwaige das Schicksal der Kostenerstattungsansprüche sehr komplex und vielschichtig darstellt. Es kann daher bereits aus faktischen Gründen keine pauschale Vergleichsquote gebildet werden oder allein zwischen bereits von den Kostenträgern bezahlten Kostenerstattungsansprüchen und noch offenen Kostenerstattungsansprüchen differenziert werden. Vielmehr gilt es im Hinblick auf die Kostenerstattungsansprüche zwischen verschiedenen Sachverhaltskonstellationen zu differenzieren. Dieser notwendigen Differenzierung trägt der Vergleich durch die Regelungen in Ziffer II. 2.1 bis 2.6 Rechnung.

Ein Teil der Kostenerstattungsansprüche war etwa im Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits von den Kostenträgern auf die Geschäftskonten der AvP Deutschland GmbH überwiesen worden; diese Konstellation berücksichtigt der Vergleich in Ziffer II. 2.1.

Weitere Zahlungen wurden von den Kostenträgern nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auf zu diesem Zweck von dem Insolvenzverwalter eingerichtete Treuhandkonten geleistet (vgl. Ziffer II. 2.2 des Vergleichs). Daneben gibt es auch Kostenerstattungsansprüche, auf die die Kostenträger bislang noch keine Zahlungen geleistet haben (vgl. Ziffer I. 2.3 des Vergleichs) sowie solche Kostenerstattungsansprüche, für die Kostenträger Gelder bzw. Zahlungen entweder bei Gerichten (vgl. Ziffer II. 2.4 des Vergleichs) oder aufgrund von Treuhandvereinbarungen mit dem Insolvenzverwalter auf Treuhandkonten (vgl. Ziffer II. 2.5 des Vergleichs) hinterlegt haben. Zum Gegenstand des Vergleichs gehören zudem auch die sog. Herstellerrabatte, die der Vergleich in Ziffer II. 2.6 berücksichtigt.

Für die vorgenannten verschiedenen Fallkonstellationen wurden jeweils eigene Vergleichsquoten gebildet, da sich die Wahrscheinlichkeiten für ein Obsiegen des Insolvenzverwalters bzw. der Offizinapotheken in einem etwaigen Rechtsstreit über die Frage des Bestehens/Nichtbestehens von Aussonderungsrechten bzw. Ersatzaussonderungsrechten an den Kostenerstattungsansprüchen und die damit für die jeweilige Seite bestehenden Prozessrisiken in jeder Fallkonstellation unterschiedlich darstellen bzw. unterschiedlich zu bewerten sind.

5. Wie wurden die unterschiedlichen Vergleichsquoten ermittelt?

Bei der Ermittlung der jeweiligen Vergleichsquoten für die verschiedenen Fallkonstellationen wurde maßgeblich auf die jeweilige Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Insolvenzverwalters bzw. der Offizinapotheken in einem etwaigen Rechtsstreit über die Frage des Bestehens/Nichtbestehens von Aussonderungsrechten bzw. Ersatzaussonderungsrechten an den Kostenerstattungsansprüchen und die damit jeweils einhergehenden Prozessrisiken abgestellt. In diesem Kontext wurde auch berücksichtigt, dass in denjenigen Fällen, in denen Offizinapotheken ihre etwaigen Aussonderungsrechte vor dem Landgericht Düsseldorf gegenüber dem Insolvenzverwalter gerichtlich geltend gemacht haben und bereits erstinstanzliche Urteile ergangen sind, das Bestehen von Aussonderungsrechten nach Auskunft des Insolvenzverwalters weit überwiegend verneint wurde. Auch in denjenigen Fällen, in denen klagende Offizinapotheken gegen ergangene, klageabweisende Urteile des Landgerichts Düsseldorf Berufung eingelegt haben, hat das zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf nach Aussage des Insolvenzverwalters in drei Hinweisbeschlüssen festgestellt, dass an den Kostenerstattungsansprüchen keine Aussonderungsrechte bestehen dürften.

Dieser Umstand wurde bei der Quotenermittlung entsprechend zugunsten des Insolvenzverwalters berücksichtigt.

Maßgeblich für die Ermittlung der Vergleichsquote war darüber hinaus die Frage der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, d.h. die Frage, wer in einem etwaigen Prozess über das Bestehen/Nichtbestehen von Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsrechten an den Kostenerstattungsansprüchen welche Tatsachen darlegen und beweisen muss. Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen von Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechten liegt dabei zunächst auf Seiten der einzelnen Offizinapotheken. Diese Tatsache war bei der Quotenbildung daher ebenfalls zugunsten des Insolvenzverwalters und zulasten der Offizinapotheken in Ansatz zu bringen.

Im Hinblick auf die Bildung der Vergleichsquote für die von den Kostenträgern vor der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auf die Geschäftskonten der AvP Deutschland GmbH geleisteten Zahlungen war zudem zu berücksichtigen, dass den Offizinapotheken an diesen Geldern allenfalls ein Ersatzaussonderungsrecht zustehen könnte, da das Aussonderungsrecht an den Kostenerstattungsansprüchen mit deren Bezahlung durch die Kostenträger wohl erloschen ist. Der Nachweis des Bestehens eines solchen Ersatzaussonderungsrechts ist jedoch mit entsprechenden rechtlichen Hürden verbunden, wobei die Darlegungs- und Beweislast wiederum bei den Offizinapotheken läge. Diese Umstände waren bei der Quotenbildung für diese Sachverhaltskonstellation wiederum zugunsten des Insolvenzverwalters anzusetzen.

6. Warum fällt die Vergleichsquote für die Herstellerrabatte mit 15% im Vergleich zu den übrigen Vergleichsquoten so gering aus?

Die Vergleichsquote für die sog. Herstellerrabatte beträgt 15%, weil bei dieser Sachverhaltskonstellation bzw. diesem Bestandteil der Kostenerstattungsansprüche nicht allein die unter vorstehender Ziffer II. 5. benannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren.

Die sog. Herstellerrabatte wurden nämlich nicht von der AvP Deutschland GmbH, sondern von ihrem Schwesterunternehmen, der Dialog im Gesundheitswesen GmbH (nachfolgend die "DiG"), eingezogen. Über das Vermögen der DiG wurde ebenfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Jan-Philipp Hoos zum Insolvenzverwalter ernannt.

Für die Offizinapotheken bedeutet dies, dass sie selbst in demjenigen Szenario, in dem das Bestehen eines Aussonderungsrechts an den Kostenerstattungsansprüchen gegenüber der AvP Deutschland GmbH bzw. dem Insolvenzverwalter höchstrichterlich festgestellt werden würde, wohl keinen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung der Gelder aus den sog. Herstellerrabatten hätten. Vielmehr müssten sie im Hinblick auf die Frage des Bestehens/Nichtbestehens von Aussonderungsrechten an den Herstellerrabatten in einem zweiten Schritt die DiG gerichtlich in Anspruch nehmen. In einem solchen Prozess wären wiederum die Offizinapotheken darlegungs- und beweisbelastet, was bei der Ermittlung der Vergleichsquote entsprechend zu berücksichtigen war. Daher fällt die Vergleichsquote für die sog. Herstellerrabatte geringer aus als die Vergleichsquoten in den übrigen Fallkonstellationen.

7. Warum nimmt der Insolvenzverwalter für die nicht an dem Vergleich teilnehmenden Offizinapotheken bei der Fallkonstellation von Ziffer II. 2.1 des Vergleichs, die solche Gelder betrifft, die vor der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung von den Kostenträgern auf ehemalige Geschäftskonten der AvP Deutschland GmbH überwiesen wurden, Rückstellungen vor?

Bei der Regelung von Ziffer II. 2.1 des Vergleichs, die diejenigen Gelder betrifft, die vor Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung von den Kostenträgern auf die ehemaligen Geschäftskonten der AvP Deutschland GmbH überwiesen und von dem Insolvenzverwalter bei seiner Bestellung vorgefunden wurden, ist es diesem nicht möglich, die eingegangenen Zahlungen und Kontoguthaben konkret den einzelnen Offizinapotheken bzw. den ursprünglichen Kostenerstattungsansprüchen der einzelnen Offizinapotheken zuzuordnen. Der Grund hierfür liegt in der unvollständigen Dokumentation und Buchhaltung der AvP Deutschland GmbH, die es dem Insolvenzverwalter unmöglich macht, die Zahlungen im Nachhinein vollständig aufzubereiten.

Vor diesem Hintergrund ist der Insolvenzverwalter aufgrund der gesetzlichen Regelungen und zur Vermeidung einer eigenen Haftung verpflichtet, für alle Offizinapotheken, die nicht an dem Vergleich teilnehmen, jeweils eine betragsmäßige Rückstellung in Höhe der gesamten Insolvenzforderung vorzunehmen.

Allein zur Klarstellung sei an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: Die Tatsache, dass der Insolvenzverwalter im Falle der Nichtteilnahme einer Offizinapotheke an dem Vergleich in der Fallkonstellation von Ziffer II. 2.1 des Vergleichs eine betragsmäßige Rückstellung in Höhe der Insolvenzforderung dieser Offizinapotheke bilden muss, bedeutet ausdrücklich nicht, dass dieser Betrag derjenigen Offizinapotheke, die nicht an dem Vergleich teilnimmt, auch zufließt. Die Bildung der Rückstellung erfolgt allein aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben. Nach abschließender (gerichtlicher) Klärung geht der Insolvenzverwalter davon aus, die zurückgestellten Beträge zur Insolvenzmasse ziehen zu können, wodurch diese allen Gläubigern zu Gute kommen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Rückstellungen bzw. der Gesamtbetrag der Rückstellungen umso geringer ausfallen, je mehr Offizinapotheken an dem Vergleich teilnehmen. Bei einer höheren Teilnahmequote kann der Insolvenzverwalter daher im Fall der Fallkonstellation von Ziffer II. 2.1 des Vergleichs auch eine höhere Zahlung an den Treuhänder und dieser dann an die Offizinapotheken vornehmen.

8. Warum erfolgen die Auszahlungen des Insolvenzverwalters an den Treuhänder und die Auszahlungen des Treuhänders an die teilnehmenden Offizinapotheken in drei verschiedenen Tranchen bzw. zu drei verschiedenen Zeitpunkten?

Die Auszahlungen an die teilnehmenden Offizinapotheken erfolgen nach Ziffer II. 2.7 des Vergleichs zu unterschiedlichen Zeitpunkten, da es einerseits das gemeinsame Ziel aller Beteiligten ist, dass die teilnehmenden Offizinapotheken nach dem Abschluss des Vergleichs recht zeitnah eine erste Zahlung erhalten, der Insolvenzverwalter andererseits jedoch in einigen der benannten Fallkonstellationen die Kostenerstattungsansprüche bzw. hinterlegten Gelder zunächst noch selbst einziehen bzw. vereinnahmen muss, bevor er diese an den Treuhänder weiterleiten kann. So kann die sog. Auszahlung I an den Treuhänder, die die vergleichsweise Abgeltung der Aussonderungsrechte an denjenigen Kostenerstattungsansprüchen betrifft, die durch Zahlungen der Kostenträger auf die ehemaligen Geschäftskonten der AvP Deutschland GmbH oder auf die von dem Insolvenzverwalter eingerichteten Konten erfüllt wurden, sehr kurzfristig erfolgen. Schließlich hat der Insolvenzverwalter auf die vorgenannten Konten und Kontoguthaben unmittelbaren Zugriff.

Hingegen muss der Insolvenzverwalter die offenen Kostenerstattungsansprüche zunächst noch bei den Kostenträgern einziehen (Ziffer II. 2.3 des Vergleichs) und für die Auszahlung der gerichtlich oder aufgrund der Treuhandvereinbarungen hinterlegten Gelder die Zustimmung der Kostenträger einholen (Ziffer II. 2.4. und 2.5 des Vergleichs), was jeweils entsprechende Zeit in Anspruch nehmen wird. Gleiches gilt für die sog. Herstellerrabatte. Daher werden die auf diese Fallkonstellationen entfallenden Vergleichsbeträge im Rahmen der Auszahlung II zu einem späteren Zeitpunkt an die teilnehmenden Offizinapotheken ausgezahlt.

Die Auszahlung III stellt sicher, dass die teilnehmenden Offizinapotheken auch an denjenigen Geldern partizipieren, die aus den Fallkonstellationen der Ziffer II. 2.3 bis 2.6 des Vergleichs stammen, aber erst nach dem Zeitpunkt der Vornahme der Auszahlung II bei dem Insolvenzverwalter eingehen.

9. Der Insolvenzverwalter hat mir gegenüber aufgrund einer Zusatzvereinbarung mit der AvP Deutschland GmbH ein Aussonderungsrecht an den offenen Kostenerstattungsansprüchen anerkannt. Kann ich dennoch dem Vergleich beitreten?

Ja, auch in diesem Fall können Sie dem Vergleich beitreten. Der Insolvenzverwalter hat Ihr Aussonderungsrecht nämlich ausschließlich an den offenen Kostenerstattungsansprüchen anerkannt, also an denjenigen Kostenerstattungsansprüchen, auf die die Kostenträger keine Zahlungen geleistet haben und für die sie auch keine Gelder hinterlegt haben (vgl. Ziffer II. 2.3 – 2.5 des Vergleichs). Der Insolvenzverwalter hat Sie seinerzeit darauf verwiesen, diese Kostenerstattungsansprüche selbst bei den Kostenträgern einzuziehen.

10. Welche Pflichten treffen mich, wenn ich an dem Vergleich teilnehme?

Mit Ihrer Teilnahme an dem Vergleich verpflichten Sie sich zum einen dazu, gegenüber dem Insolvenzverwalter vollumfänglich auf sämtliche Aussonderungs-, Ersatzaussonderungs-, Absonderungs-, Ersatzabsonderungsrechte sowie sonstigen Rechte auf vorrangige Befriedigung in den Insolvenzverfahren über das Vermögen der AvP Deutschland GmbH sowie der DiG zu verzichten und zukünftig auch keine Ansprüche aus den vorgenannten Rechten mehr geltend zu machen (Ziffer II. 4.1 des Vergleichs). Der Verzicht erfolgt dabei unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der ersten Zahlung von dem Treuhänder, d.h. der Verzicht wird erst in dem Moment wirksam, in dem die erste Zahlung des Treuhänders auf Ihrem Konto eingeht. In der Rechtsfolge bedeutet dies, dass Sie – abgesehen von den folgenden Auszahlungen II und III – fortan als „normaler“ Insolvenzgläubiger an dem Insolvenzverfahren der AvP Deutschland GmbH teilnehmen.

Zum anderen sind Sie nach Ziffer II. 4.2 des Vergleichs dazu verpflichtet, die von Ihnen angemeldete(-n) Insolvenzforderung(-en) jeweils in derjenigen Höhe zurückzunehmen, in der Sie im Rahmen des Vergleichs Zahlungen von dem Treuhänder erhalten. Denn durch jede Zahlung, die Sie von dem Treuhänder erhalten, reduziert sich Ihre Insolvenzforderung in entsprechender Höhe. Diese teilweise Rücknahme der Insolvenzforderung erklären Sie bereits im Zeitpunkt Ihres Beitritts zu dem Vergleich, wobei die teilweise Rücknahme jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der jeweiligen Zahlung des Treuhänders steht. Das bedeutet, dass die teilweise Rücknahme Ihrer Insolvenzforderung immer in demjenigen Zeitpunkt wirksam wird, in der Sie eine Zahlung des Treuhänders erhalten.

Im Zusammenhang mit der teilweisen Rücknahme Ihrer Insolvenzforderung sind Sie nach Ziffer II. 4.2 des Vergleichs ferner dazu verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf dessen Anforderung ein entsprechendes Rücknahmeschreiben zu übermitteln. Sollte der Insolvenzverwalter mit dieser Anforderung auf Sie zukommen, wird er Ihnen hierfür jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ein vorbereitetes Formular übersenden, dass von Ihnen lediglich zu unterzeichnen und zurückzusenden ist.

11. Erhalte ich nach dem Verzicht auf meine Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte sowie sonstigen Rechte und den Zahlungen durch den Treuhänder noch weitere Zahlungen auf meine Insolvenzforderung?

Ja, nach dem Erhalt der insgesamt drei Zahlungen des Treuhänders und dem Verzicht auf Ihre Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte sowie sonstigen Rechte nehmen Sie, wie alle anderen Insolvenzgläubiger, an der Verteilung der Insolvenzmasse teil.

Der Insolvenzverwalter wird zwei Monate nach Vornahme der Auszahlung III eine Abschlagsverteilung an alle Insolvenzgläubiger vornehmen, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann (Ziffer II. 5. des Vergleichs).

Ob es zwischen der Abschlagsverteilung nach Ziffer II. 5. des Vergleichs und der Schlussverteilung noch weitere Abschlagsverteilungen geben wird, steht im Ermessen des Insolvenzverwalters und kann derzeit nicht prognostiziert werden. Siehe zur Abschlagsverteilung auch Ziffer II. 3. dieser FAQ.

12. Warum muss eine bestimmte Mindestanzahl betroffener Offizinapotheken dem Vergleich beitreten, damit dieser wirksam wird?

Der Abschluss des Vergleichs und die vergleichsweise Abgeltung der etwaigen Aussonderungsrechte der Offizinapotheken an den Kostenerstattungsansprüchen sind wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn eine gewisse Teilnehmerzahl erreicht wird.

Zum einen geht die Abwicklung des Vergleichs mit einem nicht unerheblichen Organisations- und Kostenaufwand einher, der sich für alle Beteiligten nur dann rentiert, wenn eine möglichst hohe Anzahl an Offizinapotheken einer vergleichsweisen Abgeltung ihrer etwaigen Aussonderungsrechte zustimmt. Zum anderen muss der Insolvenzverwalter für jede Offizinapotheke, die nicht an dem Vergleich teilnimmt, eine Rückstellung in Höhe desjenigen Betrags bilden, den die jeweilige Offizinapotheke als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat bzw. die auf diese Offizinapotheke entfallenden Gelder einbehalten (siehe dazu auch Ziffer II. 7. dieser FAQ). Diese Beträge kann er weder an den Treuhänder noch im Rahmen der Abschlagsverteilung an die Offizinapotheken und die anderen Insolvenzgläubiger auszahlen. Würden zu viele Offizinapotheken nicht an dem Vergleich teilnehmen, fiel derjenige Betrag, den der Insolvenzverwalter einbehalten müsste, so hoch aus, dass sich eine (Abschlags-)Verteilung wirtschaftlich nicht mehr lohnen würde.

13. Was passiert, wenn das Mindestquorum der teilnehmenden Offizinapotheken nicht erreicht wird?

In diesem Fall wird der Vergleich nicht wirksam und begründet weder für den Insolvenzverwalter noch die Offizinapotheken, die ihren Beitritt zu dem Vergleich erklärt haben, irgendwelche Rechte und Pflichten. Die Erklärungen der Offizinapotheken über den Verzicht auf ihre Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte an den Kostenerstattungsansprüchen sowie über die teilweise Rücknahme der Insolvenzforderung(-en) entfalten keine Wirkung.

14. Welche Nachteile können mir als Offizinapotheke durch die Teilnahme an dem Vergleich entstehen?

Bei einer Teilnahme an dem Vergleich entsteht den teilnehmenden Offizinapotheken im Wesentlichen nur der „Nachteil“, dass sie auf ihre etwaigen Aussonderungs- und Ersatzaussonderungsrechte jeweils lediglich eine Quotenzahlung erhalten und im Gegenzug auf diese verzichten (müssen). Hingegen würden Sie bei einem Obsiegen in einem Rechtsstreit gegen den Insolvenzverwalter möglicherweise

einen Betrag in der vollen Höhe der ihnen etwaig zustehenden aussonderungsfähigen Vermögenswerte erhalten. Dies allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach vorheriger Bereitschaft zur Eingehung des vorstehend beschriebenen Prozesskostenrisikos. Zudem ist ein Obsiegen der Offizinapotheken in einem solchen Rechtsstreit keinesfalls als sicher oder auch nur überwiegend wahrscheinlich zu qualifizieren.

III.

Fragen betreffend den Beitritt zum Vergleich

1. Wie kann ich meine Teilnahme an dem Vergleich erklären?

Die Teilnahme an dem Vergleich erfolgt durch einseitige Erklärung der Offizinapotheken in Form der dem Schreiben des Insolvenzverwalters als Anlage 2 beigefügten Beitrittserklärung. Die jeweils von dem Insolvenzverwalter an die Offizinapotheke versandte Beitrittserklärung enthält einen vom Insolvenzverwalter ermittelten Betrag der Hauptforderung. In der Beitrittserklärung ist von Ihnen die notwendige Angabe (IBAN) zu ergänzen und diese von Ihnen sodann eigenhändig zu unterzeichnen. Die Beitrittserklärung ist per Post und **im Original** an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse des Insolvenzverwalters zu versenden. Soweit Sie anwaltlich vertreten sind, kann der Beitritt auch durch Ihren anwaltlichen Vertreter erklärt werden.

Andere Ergänzungen als die Angabe Ihrer IBAN oder Änderungen auf dem von dem Insolvenzverwalter versandten Formular dürfen von Ihnen nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter vorgenommen werden.

Denjenigen Offizinapotheken, die mit der AvP eine Zusatzvereinbarung geschlossen hatten (siehe dazu auch Ziff. II. 9. dieser FAQ), hat der Insolvenzverwalter als **Anlage 3** zu seinem Schreiben zudem ein weiteres **Formular** übersendet, auf dem etwaig bereits erfolgte Direktzahlungen von Kostenträgern anzugeben sind. Weitere Einzelheiten hierzu können die betroffenen Offizinapotheken dem Schreiben des Insolvenzverwalters entnehmen.

2. Warum habe ich mehrere Beitrittserklärungen erhalten?

Sollten Sie unter verschiedenen IK-Nummern Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, wird Ihnen für jede IK-Nummer eine gesonderte Beitrittserklärung übermittelt werden. Jede der Beitrittserklärungen ist von Ihnen vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterzeichnen und **im Original** an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse des Insolvenzverwalters zu versenden. Der Versand mehrerer Beitrittserklärungen kann dabei in einem Briefumschlag erfolgen.

Wichtig: Sollten Sie unter verschiedenen IK-Nummern Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, jedoch nicht für jede IK-Nummer eine Beitrittserklärung übermittelt bekommen (haben), wenden Sie sich bitte umgehend und unmittelbar an den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter hat zu diesem Zweck die gesonderte E-Mail-Adresse avpinso@whitecase.com eingerichtet. Bitte verwenden Sie **ausschließlich** diese E-Mail-Adresse.

3. Bis wann muss ich meine Teilnahme an dem Vergleich erklären?

Die Teilnahme muss von Ihnen bis zum **9. Oktober 2023** erklärt werden. Dieses Datum findet sich auch in dem Schreiben des Insolvenzverwalters. Siehe dazu auch Ziffer I. 3. dieser FAQ.

4. Wie soll ich verfahren, wenn die Angaben in der mir übersandten Beitrittserklärung nicht zutreffend sind?

Sollten die Angaben in der Beitrittserklärung nach Ihrer Ansicht nicht zutreffend sein, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer IK-Nummer und der unzutreffenden Voreintragung(-en) umgehend und unmittelbar an den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter hat zu diesem Zweck die gesonderte E-Mail Adresse avpinso@whitecase.com eingerichtet. Bitte verwenden Sie **ausschließlich** diese E-Mail-Adresse.

Bitte beachten Sie, dass der von dem Insolvenzverwalter vorausgefüllte Betrag der Hauptforderung ausschließlich mit der vorherigen Zustimmung des Insolvenzverwalters geändert werden darf. Auch etwaige Änderungen aller weiteren vorausgefüllten Daten und Informationen sollten Sie erst nach Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter vornehmen, der Ihnen insoweit entsprechende Hinweise zur Vorgehensweise erteilen wird.

5. Ist ein Beitritt zu dem Vergleich auch nach Ablauf der Beitrittsfrist möglich?

Nein, ein Beitritt zu dem Vergleich nach Ablauf der Beitrittsfrist ist nicht (mehr) möglich. Ein gleichwohl von Ihnen nach Ablauf der Beitrittsfrist erklärter Beitritt ist unwirksam.

6. Kann ich nach Abgabe der Beitrittserklärung meine Teilnahme an dem Vergleich wieder zurückziehen?

Sobald eine Offizinapotheke ihren Beitritt zur Teilnahme an dem Vergleich frist- und formgerecht erklärt hat, nimmt sie an dem Vergleich teil. Eine nachträgliche Lösung von dem Vergleich kommt nach Ziffer 6.4 des Vergleichs nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Offizinapotheke ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen sollte. Den wichtigen Grund muss die Offizinapotheke nachweisen.

7. Wie erfahre ich, ob das Mindestquorum der teilnehmenden Offizinapotheken erreicht wurde?

Der Apothekerverband Nordrhein e.V. wird in einem Sonderrundschreiben über das Erreichen des Mindestquorums informieren und dieses Sonderrundschreiben auch allen anderen Landesapothekerverbänden zum Versand zur Verfügung stellen. Zudem wird der Insolvenzverwalter eine entsprechende Mitteilung auf folgender Homepage veröffentlichen: <https://inso.whitecase.com/avp-informationen-zum-insolvenzverfahren>

8. Muss ich im Zuge der Abwicklung und Umsetzung des Vergleichs noch weiteren Verträgen beitreten oder weitere Verträge schließen?

Nein, das müssen Sie nicht.

IV.

Steuerrechtliche Implikationen der Teilnahme am Vergleich

Die etwaigen steuerrechtlichen Auswirkungen einer Teilnahme an dem Vergleich hat jede Offizinapotheke mit ihrem jeweiligen Steuerberater/in für ihren Einzelfall zu erörtern und zu prüfen. Weder der Insolvenzverwalter noch der Apothekerverband Nordrhein e.V. können und werden insoweit eine Bewertung vornehmen.

V.
Abschließender Hinweise

In einer Informationsveranstaltung am **11. September 2023** wird der Vergleich noch einmal ausführlich vorgestellt werden. Die weiteren Einzelheiten der Informationsveranstaltung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sollten Sie weitere **allgemeine Fragen** zu dem Vergleich und/oder dem Beitrittsprozess haben, richten Sie diese Fragen bitte ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse: avp@av-nr.de

Die Fragen werden gesammelt, nach Themenkomplexen sortiert und in der Informationsveranstaltung gebündelt beantwortet.

Bitte beachten Sie, dass auch im Rahmen der Informationsveranstaltung **keine individuelle Rechtsberatung** erfolgen wird. Daher bitten wir ausdrücklich von solchen Nachfragen abzusehen, bei denen es sich um individuelle (Rechts-)Fragen zu Ihrem persönlichen Einzelfall handelt. Entsprechende Fragen werden **nicht** beantwortet. Entsprechende Fragen sollten Sie daher bitte mit Ihrem anwaltlichen Vertreter erörtern.

Eine Haftung für die Richtigkeit der Antworten in diesen FAQ oder eine generelle Haftung für diese FAQ wird von keiner der Parteien der Rahmenvereinbarung übernommen.